

---

Abteilung: 2.6 - Gesundheitsamt  
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers  
Sachbearbeiter: Herr Voss (Tel. )  
Aktenzeichen: 2.6  
Vorlage-Nr.: 2.6/028/2022

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>ö/nö:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>
Kreis- und Umweltausschuss	12.12.2022	öffentlich	Entscheidung

**Sonderzahlung Corona - Beteiligung der Kommunen**

---

***Beschlussvorschlag:***

**Darlegung des Sachverhalts / Begründung:**

Mit Schreiben vom 13.05.2022 teilte das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) mit, dass für die Bewältigung der Pandemiefolgen bei den Kommunen das Landeshaushaltsgesetzes eine einmalige Sonderzahlung an die Landkreise und kreisfreien Städte in Höhe von 12,50 Euro je Einwohner vorsehe (Anlage 1).

Die Gesamtsumme in Höhe von 51,2 Millionen Euro werde das Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung auszahlen. Bereits im Jahr 2020 habe das Land eine Sonderzahlung in Höhe von rund 102,4 Millionen Euro an die Landkreise und kreisfreien Städte geleistet, um diese im Zusammenhang mit den andauernden Folgen der Corona-Pandemie zu unterstützen. „Mittelbar würde somit ein Beitrag geleistet, um die Umlagebelastung der kreisangehörigen Gemeinden nicht weiter zu erhöhen. Die Landkreise könnten ihre kreisangehörigen Gemeinden an den Mehreinnahmen aus der Sonderzahlung beteiligen“ (Auszug aus einer Pressemitteilung des MWG vom 13.05.2022).

Zum Zeitpunkt der Planung des Haushalts 2022 war nicht absehbar, dass das Land Rheinland-Pfalz zur Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte bei der Corona-Pandemie und der Bewältigung ihrer Folgen gemäß § 8 a Landeshaushaltsgesetz 2022 (LHG 2022) vom 08. April 2022 eine weitere Sonderzahlung in Höhe von 12,50 € je Einwohner leisten würde. Als Einwohnerzahl lag zum Zeitpunkt der Berechnung des Landes die vom Statistischen Landesamt zum Stand 31.12.2020 ermittelte Bevölkerungszahl des Kreises Ahrweiler zugrunde (130.479 Einwohner).

Im Zuge des Berichts über die Entwicklungen des Haushalts 2022 informierte die Verwaltung über den überplanmäßigen Ertrag in Höhe von 1.630.987,50 € - siehe Vorlage zum Kreistag am 07.10.2022.

Im Hinblick auf eine etwaige Beteiligung der Kommunen wären folgende Verteilungsvarianten denkbar, über die beraten und beschlossen werden könnten. Die hohen Personalkosten auf Seiten des Kreises sind vorliegend „variantenleitend“. Für eine etwaige Verteilung sollte mangels Alternativen die Einwohnerzahl der Gebietskörperschaften herangezogen werden.

Kommune	Bevölkerung zum 31.12.2020*	Verteilung mit 10 %	Verteilung mit 15 %	Verteilung mit 20 %
Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler	28.634	35.793 €	53.689 €	71.585 €
Gemeinde Grafschaft	10.912	13.640 €	20.460 €	27.280 €
Stadt Remagen	17.156	21.445 €	32.168 €	42.890 €
Stadt Sinzig	17.642	22.053 €	33.079 €	44.105 €
Verbandsgemeinde Adenau	13.070	16.338 €	24.506 €	32.675 €
Verbandsgemeinde Altenahr	10.996	13.745 €	20.618 €	27.490 €
Verbandsgemeinde Bad Breisig	13.517	16.896 €	25.344 €	33.793 €
Verbandsgemeinde Brohltal	18.552	23.190 €	34.785 €	46.380 €
<b>Summe</b>	<b>130.479</b>	<b>163.099 €</b>	<b>244.648 €</b>	<b>326.198 €</b>

\* Statistisches Landesamt RLP, Kommunaldatenprofil 22.09.22

Vorliegend gibt es keine empfohlenen Verteilungsschlüssel bzw. Regelungen, auf die analog zurückgegriffen werden könnte. Die Verwaltung sieht daher von einem konkreten Beschlussvorschlag ab. Insofern bleibt es den Gremien unbenommen, über das ob und wie zu entscheiden. Die seitens der Verwaltung vorgeschlagenen Verteilungsvarianten dienen vorliegend der Orientierung.

Im Auftrag

S. Hornbach-Beckers  
Fachbereichsleiterin

**Anlagen zur Vorlage:**  
Schreiben vom LSJV vom 13.05.2022